

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 36.

Sonnabend, den 5. Mai

1917.

Ämtlicher Teil.

Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

1. Genehmigung und Uebnahme von Verträgen.

§ 1.

Verträge, durch welche sich Erzeuger vor der Uebertragung zur entgeltlichen Lieferung von Gemüse und Obst verpflichten, das von ihnen selbst abgeerntet wird, bedürfen der schriftlichen Form. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt Briefwechsel.

Diese Verträge bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in Berlin, sofern sie nicht von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle abgeschlossen werden. Die Genehmigung soll nicht erteilt werden, wenn die Durchführung des Vertrages infolge weiter Entfernung zwischen der Erzeugungsstätte und dem Bestimmungsorte besondere Transportschwierigkeiten besorgen lässt. Der Genehmigung bedürfen auch die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge gleicher Art.

Alle hiernach genehmigungspflichtigen Verträge sind unverzüglich nach Abschluss und, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten dem Erwerber bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, S. m. b. H., in Berlin, oder bei den von ihr bezeichneten Stellen unter Uebermittlung einer Abschrift anzuzeigen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Verträge über Gemüse und Obst, das unter Glas gezogen ist, sowie auf solche Verträge zwischen Erzeugern und Verbrauchern, welche lediglich die Sicherstellung des eigenen Bedarfs an Gemüse und Obst für den Verbraucher und seine Haushaltsangehörigen zum Gegenstand haben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann das ihr zustehende Genehmigungsrecht, soweit es sich um Verträge über Obst handelt, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen. Die im Absatz 3 vorgeschriebene Anmeldung hat in diesem Falle bei der zuständigen Landesstelle zu erfolgen.

§ 2.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in genehmigungspflichtige Verträge anstelle des Erwerbers als vertragsschliessende Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer und dem Erwerber eintreten. Diese Erklärung ist alsbald nach der Anmeldung des Erwerbers abzugeben. Wird innerhalb einer Frist von 20 Tagen weder die Genehmigung ausgesprochen noch der Eintritt erklärt, so gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Verkäufer kann bei Ablehnung der Genehmigung von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, verlangen, dass sie mit ihm über denselben Vertragsgegenstand ein Abkommen unter den Bedingungen ihrer Normalverträge abschliesst. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann die Rechte und Pflichten, die ihr hiernach zu-

stehen, allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für das in deren Bezirk gewachsene Obst übertragen.

§ 3.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, kann in Fällen dringenden Bedürfnisses, insbesondere aus Transportrückständen, auch in solche Verträge anstelle des Erwerbers eintreten, die von ihr abgetreten oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Absatz 5) genehmigt sind. Der Eintritt erfolgt durch eine dem Verkäufer und dem Erwerber gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung. Im Falle des Eintritts soll jedoch die Reichsstelle dem Erwerber auf sein unverzüglich zu stellendes Verlangen die Rechte aus einem Verträge über einen nach Art und Menge gleichwertigen Gegenstand abtreten.

Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

2. Preisregelung.

§ 4.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für Gemüse und Obst Erzeugerhöchstpreise festsetzen.

Verträge, die vor Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossen sind, gelten als zu den Höchstpreisen abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Bei Verträgen, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen oder deren Verwaltungsabteilung oder eine Landesstelle (§ 1 Absatz 5) genehmigt hat, bleibt der Anspruch des Erzeugers auf einen höheren Vertragspreis unberührt.

§ 5.

Abgeerntetes Gemüse und Obst, für das Erzeugerhöchstpreise nicht festgesetzt sind, darf nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden, als in den Normalverträgen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgesehen ist. Die Preise und Bedingungen der Normalverträge sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, in ordnungsgemäßer Weise bekanntzumachen.

§ 6.

Der Erzeugerpreis (§§ 4, 5) umfasst die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnhafen oder im Schiff. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, setzt fest, welche Beträge für Verpackung im Höchstfalle in Ansatz gebracht werden dürfen.

Erzeuger, Erzeugerverbände und Sammelleisten (§ 16) unterliegen den Preisvorschriften für den Großhändler beziehungsweise Kleinhändler, soweit sie das Gemüse oder Obst auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versenden und am Bestimmungsort unmittelbar an Kleinhändler beziehungsweise an Verbraucher veräußern.

§ 7.

Für die Veräußerung von Gemüse, Obst oder Südfrüchten durch Großhändler an andere Händler (Großhandelspreis) oder durch Kleinhändler an Verbraucher (Kleinhandelspreis) werden Höchstpreise durch die Kommunalverbände festgesetzt. Es ist zulässig, diese Preisfestsetzungen in der Weise vorzunehmen, dass prozentuale Zuschläge zugewilligt werden.

Soweit ein Großhändler unmittelbar mit Verbrauchern Geschäfte abschliesst, untersteht er den für Kleinhändler gegebenen Preisvorschriften (Kleinhandelspreis).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann benachbarte Kommunalverbände, auch größere Bezirke zwecks einheitlicher Bestimmung des Großhandels-

und Kleinhandelspreises zusammenfassen und die in solchen Fällen für die Preisbestimmungen zuständigen Organe bezeichnen.

Außerdem kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, den Kommunalverbänden oder den an ihre Stelle getretenen weiteren Bezirken verbindliche Anweisungen über die Bildung und die Höhe der festzusetzenden Preise erteilen, die festgesetzten Preise abändern, auch selbst Preise festzusetzen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die ihr hiernach zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

3. Genehmigung von Handelsbetrieben.

§ 8.

Der Handel mit Gemüse und Obst im Umherziehen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde des Bezirkes gestattet, in dem der Handel betrieben werden soll. Die Genehmigung wird, wo eine Preisprüfungsstelle vorhanden ist, im Einvernehmen mit dieser erteilt.

Das gleiche gilt für das Feilhalten am Ort der gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort außerhalb fester Verkaufsstellen oder der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden bezeichneten Verkaufsplätze.

§ 9.

Wer im Deutschen Reiche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreiben will, bedarf dazu vom 10. Mai 1917 ab neben der in der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) vorgeschriebenen Erlaubnis einer besonderen Genehmigung durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Obstbaues. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie gilt, sofern sie nicht brüchig beschränkt wird, für das Reichsgebiet. Für Weiter von Sammelstellen (§ 15) ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bereits vor dem 1. August 1914 im Deutschen Reiche betrieben haben und eine gewerbliche Niederlassung zu dieser Zeit in Deutschland hatten.

Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Genehmigungsscheines erteilt. Genehmigungsscheine und Formularbuch für Schlussheine (§ 10) sind bei Widerruf zurückzugeben. Genehmigung und Widerruf werden nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die der Geschäftsabteilung hiernach zustehenden Befugnisse allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für die in ihrem Bezirk ansässigen Händler übertragen.

Gegen die Versagung und den Widerruf der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Schlussheine.

§ 10.

Bei jeder Veräußerung von

- a) Rohsorten aller Art, Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, rote Rüben (rote Beete), Möhren, Karotten, Zeltower Rüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Süßfrüchten

an Großhändler oder an Kleinhändler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, vorgeschriebenen Muster (Schlussheine) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlussheines muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frühgemüse und Frühobst drei Monate, im übrigen acht Monate aufbewahren und auf Verlangen der Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizei oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle geschlossen ist, den Marktaufsichtsbeamten vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen (§ 15) weitervertrieben, so bedarf es der Ausstellung eines Schlussheines bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Dieser hat bei der Weiter-

gabe einen einheitlichen Schlussheine für die weiterveräußerte Ware auszufüllen. Der Ausstellung eines Schlussheines bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im Umherziehen, auch innerhalb des eigenen Wohnortes, von Erzeugern in deren Betriebsstätten aufkauft.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann den Schlussheine auch für andere Gemüsearten vorschreiben, Befreiung für bestimmte Arten von Gemüse und Obst gewähren und bestimmen, daß dort, wo auf einem von dem Kommunalverbande oder der Gemeinde ständig überwachten Markte die Preise, zu denen der Handel einläuft, zweifelsfrei festgestellt werden, in diesem Marktverkehr von der Ausstellung von Schlussheinen abgesehen wird. Werden Waren, die in solchem Marktverkehr erworben sind, außerhalb zum Verkauf gestellt, so muß der Erwerber im Besitze einer amtlichen Bescheinigung über die Preise sein, zu welchen er die Waren erworben hat.

Der Kommunalverband hat den Großhändlern Formularbücher für die Schlussheine zu übergeben. Ueber die Einrichtung dieser Formularbücher und die Art ihrer Verwendung erklärt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, nähere Vorschriften.

Ist ein Kleinhändler nicht in der Lage, über die zum Verkauf gestellte Ware die vorgeschriebenen Schlussheine oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen (Absatz 3) vorzulegen, oder bestehen begründete Zweifel, daß die vorgelegten Schlussheine oder Bescheinigungen sich nicht auf die zum Verkauf gestellte Ware beziehen, so werden die Preise für diese Ware von dem Kommunalverband festgelegt.

5. Absatzbeschränkung und Enteignung.

§ 11.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann für bestimmte brüchig abgegrenzte Gebiete dauernd oder zeitweilig anordnen, daß gewisse Arten von Gemüse, Obst und Süßfrüchten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen. Von dieser Beschränkung bleibt unberührt der Absatz auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgeschlossen oder von der Verwaltungsabteilung oder einer Landesstelle (§ 1 Absatz 5) genehmigten Verträge sowie der Absatz an Verbraucher innerhalb des bestimmten Gebietes, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann diese Höchstmenge anderweitig festsetzen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, von der vorstehenden Befugnis Gebrauch macht, haben alle Besitzer der bezeichneten Obst-, Gemüse- oder Süßfruchtarten der Geschäftsabteilung der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

In den Fällen des Absatz 1 haben die Besitzer die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Reichsstelle oder an die von ihr bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Ware sowie der in den Normalverträgen der Reichsstelle vorgesehenen Preise abzüglich der dort den Erzeugern auferlegten Kommissionsgebühren von der Geschäftsabteilung festgelegt wird. Befinden sich die Waren nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Anschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls die Geschäftsabteilung festlegt.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann die hiernach ihr und der Geschäftsabteilung zustehenden Rechte allgemein oder in einzelnen Fällen den in den einzelnen Bundesstaaten gebildeten Landesstellen für Gemüse und Obst für deren Bezirke übertragen.

§ 12.

Das Eigentum an Gemüse, Obst oder Süßfrüchten kann auf Antrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, oder der von ihr bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Stelle bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 13.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im § 11 Absatz 3, § 12 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Vierungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 14.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit den Veränderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253). Die Vorschrift im § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 15.

Als Sammelstellen im Sinne dieser Verordnung gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder von einer Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten oder die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sonst zugelassenen Sammelstellen.

6. Strafbestimmungen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Verträge der im § 1 erwähnten Art nicht anmeldet oder vor erteilter Genehmigung erfüllt,
2. wer entgegen der Vorschrift im § 8 mit Gemüse oder Obst Handel treibt oder Gemüse oder Obst feilhält,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung Großhandel treibt oder nach erfolgtem Widerruf der Genehmigung den Genehmigungsschein oder ein ihm ausgehändigtes Formularbuch zu Schlusscheinen trotz Aufforderung nicht zurückgibt,
4. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushängung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 10) zuwiderhandelt,
5. wer in den im § 11 bezeichneten Fällen Gemüse, Obst oder Süßfrüchte ohne Genehmigung absetzt oder eine von ihm geforderte Auskunft nicht in der gefekten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der ihm obliegenden Pflicht zur pfleglichen Behandlung, Vierung oder Verladung nicht nachkommt,
6. wer im Falle des § 12 der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung nicht nachkommt.

In den Fällen der Nummer 2, 3, 5 kann neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden oder Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. April 1917 in Kraft.
Berlin, den 3. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Sefferich.

Verordnung

über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Pr. G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats — in den Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in der Stadt Posen des Polizeipräsidenten — in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden und Gutsbezirken jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Landrats eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde in der Bemerkung ihres Wohnortes oder eines Nachbarnortes gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Distriktskommissar oder Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Befestigung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Befestigung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Pissa, den 4. Mai 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bestimmungen über die Ausgabe einer Zudermumtauschkarte.

I. Allgemeine Versorgungspflicht durch den Kommunalverband des Wohnortes.

§ 1.

Die Zuderversorgung von Zivilpersonen erfolgt grundsätzlich durch den Kommunalverband des Wohnortes.

§ 2.

Bei dauernder Verlegung des Wohnortes erlischt die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des ursprünglichen Wohnortes und wird die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes des neuen Wohnortes begründet.

§ 3.

Einer dauernden Verlegung des Wohnortes ist hinsichtlich der Versorgungspflicht des Kommunalverbandes eine Entfernung aus dem ursprünglichen Kommunalverband für einen Zeitraum von über 6 Monaten gleichzuachten.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 hat der Kommunalverband des ursprünglichen Wohnortes des Versorgungsberechtigten eine Bescheinigung über das Auscheiden aus der Zuderversorgung des Kommunalverbandes auszustellen. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Versorgungsberechtigte in die Versorgung durch den Kommunalverband des neuen Wohnortes über.

II. Versorgungsregelung bei längerem Aufenthaltswechsel.

§ 5.

Entfernt sich der Versorgungsberechtigte für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverband seines Wohnortes, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Zudermumtauschkarte im voraus durch den Kommunalverband seines Wohnortes beziehen.

§ 6.

Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Versorgungsberechtigte im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandszudemkarte

mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Zuckerrumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgetauscht.

§ 7.

Die Regelung der Zuckerversorgung der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1—6 nicht berührt.

III. Zuckerrumtauschkarte.

§ 8.

Die Zuckerrumtauschkarte (§ 5) lautet stets auf einen Kalendermonat. Der ausstellende Kommunalverband hat den Monat auf der Karte an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 9.

Der Versorgungsberechtigte erhält für die Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerkarten von seinem ursprünglichen Kommunalverband. Bereits erhaltene Zuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

§ 10.

Bei der Ausstellung der Umtauschkarte hat der ausstellende Kommunalverband die Karte mit lesbarem Siegel des Kommunalverbandes zu versehen. Zuckerrumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

§ 11.

Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte in jedem Kommunalverband des Deutschen Reiches die für diesen Monat in dem Kommunalverband des neuen Aufenthaltes gültigen Zuckerkarten.

§ 12.

Soweit der Kommunalverband bei der Regelung des Zuckerbedarfes Kundenlisten oder besondere Bestellkarten eingeführt hat, ist bei der Ausgabe der Karten dafür Sorge zu tragen, daß die Einlösung der Karten ungehindert erfolgen kann.

§ 13.

Die Reichszuckerstelle übersendet den Kommunalverbänden die erforderlichen Zuckerrumtauschkarten auf schriftlichen Antrag. Die Karten sind in Päckchen zu 50 Stück gepackt; bei Bestellungen muß die Zahl der bestellten Karten durch 50 teilbar sein. Bestellungen von weniger als 50 Karten können nicht zur Ausführung gelangen. Der Empfang der Karten ist auf der der Sendung beiliegenden Karte umgehend zu bestätigen. Ungebrauchte Karten werden von der Reichszuckerstelle nicht zurückgenommen.

Dem Bedarfsanteil des Kommunalverbandes wird für jede übersandte Umtauschkarte der Betrag von 800 Gramm abgeschrieben.

§ 14.

Der Kommunalverband, der an Personen aus anderen Kommunalverbänden gegen Empfangnahme der Umtauschkarten die in seinem Bezirk gültigen Zuckerkarten abgegeben hat, hat die in Empfang genommenen Umtauschkarten bis zum 20. des folgenden Monats der Reichszuckerstelle einzusenden. Für jede eingelieferte Umtauschkarte wird dem einliefernden Kommunalverband der Betrag von 800 Gramm gutgeschrieben.

§ 15.

Die Berechnung mit den Kommunalverbänden über die abgesandten und eingelieferten Karten erfolgt jeweils bei der Berechnung des Bedarfsanteils für den folgenden Versorgungszeitraum.

§ 16.

Die Zuckerrumtauschkarten werden ausschließlich in der von der Reichszuckerstelle bestimmten Druckerei nach dem von der Reichszuckerstelle aufgestellten Muster hergestellt.

Die Herstellungskosten werden den Kommunalverbänden bei Uebersendung der Karten berechnet.

§ 17.

Wo besondere Landesvermittlungsstellen für die Zucker-versorgung errichtet sind, erfolgt die Ausgabe und Rücklieferung der Karten durch Vermittlung dieser Stellen. Die Verpflichtung des § 14 betreffend Einlieferung der Umtauschkarte an die Reichszuckerstelle bis zum 20. jeden Monats wird hierdurch nicht berührt. Die Landesvermittlungsstellen können für die Einlieferung innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Gebiete frühere Termine festsetzen.

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 1—10 treten mit dem Tage der Veröffentlichung, die Bestimmungen der §§ 11—17 mit dem 1. Mai 1917, in Kraft.

§ 19.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen können Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie können ferner bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommunalverbände des Staatsgebietes über die Auslegung der §§ 1—6 endgültige Entscheidung treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten von Kommunalverbänden verschiedener Staaten bleibt die Entscheidung der Reichszuckerstelle vorbehalten.

Reichszuckerstelle.

J. B.: Graf von Wartensleben.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ausfertigung der erforderlichen Umtauschkarten ist bei den Magistraten und den Herren Distriktskommissaren zu beantragen.

Lissa, den 28. April 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Großhandel mit Gemüse, Obst und Südsrüchten.

Die Obst-, Gemüse- und Südsrüchthändler werden hierdurch öffentlich aufgefodert, unverzüglich eine Großhandelsgenehmigung nachzusuchen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich jeder nach § 16 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 3. April 1917 strafbar macht, wenn er nach dem 10. Mai 1917 ohne Genehmigung Großhandel mit Gemüse, Obst und Südsrüchten betreibt.

Die Anträge sind durch Vermittlung der zuständigen Kommunalbehörde, die nähere Auskunft erteilt, an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen, Ritterstraße 40, einzureichen.

Posen, den 1. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel.

Am 15. Mai beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein Sommerlehrgang, welcher Anfang Juli geschlossen wird.

In den ersten Tagen des September beginnt der zweite Teil und endet am 1. November.

Die Teilnahme an beiden Lehrgängen stellt einen abgeschlossenen Volkursus der Haushaltungsschule dar.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibenden die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin der Schule erteilt jede weitere Auskunft.

Posen, den 24. April 1917.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen
in der Provinz Posen.

Allerfeinste

Zitronen

1/2 Duzend 75 Pfg.
empfiehlt

A. Paschokat.

Kaiser-Wilhelm-Str. Ecke Kirchstr.

Maschinenöl Wagenfett Lederfett

günstig abzugeben

Paul Starzonek, Glogau.

Fernspr. 30. Tel.-Adr. Starzonek.

Zigarren, Zigaretten.

1/10 Kiste = 100 Stück	Schulz I Fabrikat Voese & Wolff	Mark 10.—
1/10 " = 100 "	" " " " " "	" 21.—
1/10 " = 100 "	" " " " " "	" 21.—
1/10 " = 50 "	" " " " " "	" 11.50
1/2 Kiste Zigaretten bis 4 Pf. pro Zigarette	" " " " " "	" 15.—
4 Pack deutsche Streichhölzer à 38 Pf.	" " " " " "	" 1.52
		zürka Mark 80.02

pro Postsendung mit Verpackung und Porto.

Sehr geeignet für Wiederverkäufer, wie Gastwirte, Hotels, Kantinen, etc. Kleine Abweichungen der Marken, jedoch in zürka derselben Preislage und Qualität, vorbehalten. Nur deutliche Adressen und sofortige Bestellungen werden berücksichtigt.

Carl Zachau, Elbing,

Telephon 557.

Zigarrengroßhandlung.

Postfach 65.

Gegründet 1899.